

Satzung

der Schachgemeinschaft Phönix Gettorf von 1984 e. V. Neufassung vom 22. Juni 2011

Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen „*Schachgemeinschaft Phönix Gettorf v. 1984 e. V.*“ Er hat seinen Sitz in Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR-601 EC eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels auf kameradschaftlicher Basis, insbesondere dabei auch die Förderung der Schach spielenden Jugend im Hinblick auf ihre Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zu diesem Zweck findet wöchentlich mindestens ein Spielabend statt, an dem alle aktiven Mitglieder teilnehmen sollten.

§ 3

Der Verein ist jedermann zugänglich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landes Schachverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung anerkennen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 6

Der Verein unterscheidet

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen. Bei fördernden Mitgliedern steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen das sportliche Angebot des Vereins nicht. Zum Ehrenmitglied kann jede um den Verein besonders verdiente Person ernannt werden.

§ 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Wird gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erhoben, ist der Vorstand verpflichtet, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8

Es können Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das vereinseigene Spielmaterial und die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen schonend zu behandeln.

§ 10

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

§ 11

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Das heißt u. a., dass keine Person und keine Personengruppe (Mannschaft) Vorrechte erhalten.

§ 12

Kinder bis zum 7. Lebensjahr, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 13

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich beim Vorstand erklärt werden, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch einen Erziehungsberechtigten. Wer gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. § 7, Absatz 2, gilt sinngemäß.

Bei besonderen Vorkommnissen ist der Vorstand berechtigt, auch andere Strafen zu verhängen. Er soll Abmahnungen aussprechen oder Geldbußen verhängen können.

§ 14

Wer aus dem Verein, gleich aus welchen Gründen, ausscheidet, verliert alle Rechte, die ihm bis dahin gegenüber dem Verein zustehen. Insbesondere erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Vereins.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein enden auch alle ihm übertragenen Ämter oder Aufträge. Solange ein Ausschlussverfahren läuft, hat sich der Betroffene der ihm übertragenen Ämter zu enthalten.

Die Organe des Vereins

§ 15

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, spätestens im Mai, statt. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 19)
5. Neuwahl der beiden Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung oder Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Verabschiedung einer Finanz- und Gebührenordnung

Die Wahlen sowie sämtliche Abstimmungen sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung mit Begründung binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags.

Der Antrag ist an den Vorstand zu leiten.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher im Vereinslokal und spätestens 14 Tage vorher jedem Mitglied in Textform (Brief oder E-Mail) bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen sind grundsätzlich nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen (§ 16-18) ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	wählbar für 2 Jahre - gerade Jahreszahlen
dem 2. Vorsitzenden	wählbar für 2 Jahre - ungerade Jahreszahlen
dem Kassenwart	wählbar für 2 Jahre - ungerade Jahreszahlen
dem Jugendwart	wählbar für 2 Jahre - gerade Jahreszahlen

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt außer den geregelten Wechseln durch Austritt, Tod, Niederlegung oder in außergewöhnlichen Fällen durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Wählbar für den Vorstand ist jedes volljährige (also geschäftsfähige) Mitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 20

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 21

Der Kassenwart ordnet die gesamten Geldangelegenheiten des Vereins entsprechend der Satzung und den Versammlungsbeschlüssen. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, sammelt Kassenbelege und ist für die Überwachung der Mitgliederbeiträge zuständig. Jährlich muss er bei der Jahreshauptversammlung der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 22

Der Jugendwart wird von der Jugendgemeinschaft des Vereins nach der angefügten Jugendordnung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 23

Die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendgemeinschaft des Vereins. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung regelt:

1. die Jugendversammlung
2. die Zusammensetzung des Jugendvorstandes

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 24

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufwandsersatz gewähren. Näheres regelt eine Finanzordnung.

Sonstiges

§ 25

Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen.

Diese sind

- a) ein Vertreter mit der Funktion eines Materialwartes (Erwerb aller Schach typischen Materialien für Training, Spielbetrieb und Turniere.)
- b) ein Vertreter mit der Funktion eines Turnierleiters (Organisation und Durchführung von öffentlichen Turnieren unter Regie der Schachgemeinschaft Phönix Gettorf e.V. mit typischen Aufgaben wie Raumanmietung, Erwerb von Verpflegung und Material, Einnahme von Startgeldern)
- c) ein Vertreter mit der Funktion eines Pressewartes (Vertretung des Vereins gegenüber Medienvertretern, Druckbetrieben etc. , sowie Materialerwerb für diesen Bereich)

§ 26

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, auf der Mitgliederversammlung zu berichten, und nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 27

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn ihm das erforderlich erscheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Versammlung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 28

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat ein Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit. Voraussetzung ist jedoch, dass 50% der vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit drei Viertel Stimmenmehrheit entscheiden kann. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes möge das Vereinsvermögen der Gemeinde Gettorf überantwortet werden mit der Bestimmung, Material und Bargeld aufzubewahren, bis sich in Gettorf ein neuer Schachverein konstituiert. Dem neuen Verein möge die Gemeindeverwaltung nach Prüfung das verwaltete Vermögen nach Ermessen überlassen mit der Weisung, diesen § 29 inhaltlich in die neue Satzung zu übernehmen.

§ 30

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2011 neu gefasst, und tritt mit diesem Tage in Kraft.